

**Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**

**1. Änderungssatzung
Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom 16.11.2015**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 01.11.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Der „§ 49 Vorauszahlungen“ wird wie folgt geändert:

Jeweils am 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach den §§ 44, 45 und 47 zu leisten. Der festzusetzenden Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Verbrauchsmenge und der Grundgebühr des Vorjahres zugrunde zu legen.

Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt und die Grundgebühr nach den Verhältnissen am 01.01., frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz, ermittelt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt:

Beilrode, den 02.11.2016

Reinboth
stellv. Verbandsvorsitzender